

## Redaktioneller Teil.

(Nr. 6.)

### Bekanntmachung.

Mitgliedsbeitrag betreffend.

Die Mitglieder werden hiermit gebeten, den Mitgliedsbeitrag für das

erste Quartal 1925 (Januar—März)  
von 7.50 Goldmark

auf unser Postcheckkonto 13 463 oder durch Kommissionär *Spä*testens bis zum 31. Januar 1925 zu überweisen.

Bei allen Zahlungen bitten wir stets anzugeben: Betr. M. B. I. Quartal.

Vorauszahlung des Mitgliedsbeitrags für das ganze Jahr 1925 (30.—M.) ist erwünscht. Jedoch bleibt Nachforderung auf Grund späterer jahungsgemäß eingeführter Erhöhung des Beitrags vorbehalten.

Diejenigen Mitglieder, die durch Kommissionär oder über die *VAG* zahlen wollen, bitten wir dringend, uns hiervon sofort in Kenntnis zu setzen und dem Kommissionär rechtzeitig Auftrag zur Einlösung der Barfaktur zu geben.

Mitglieder, die mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand bleiben, haben die Einhaltung des Börsenblattes zu gewärtigen und alle durch das Mahnverfahren entstehenden Kosten zu tragen, auch haben sie die durch die erneute Postüberweisung des Börsenblattes entstehenden Postgebühren zu entrichten.

Leipzig, den 14. Januar 1925.

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler  
zu Leipzig.

Dr. *H e ß*, Syndikus.

### Urheberrechtsschutz und Markenschutz.

Von Rechtsanwalt Dr. *Willy Hoffmann* in Leipzig.

Die Tatsache, daß ein deutscher Verleger für ein in seinem Verlage erschienenen weltbekanntes Schriftwerk mit Abbildungen, die vom Verfasser herrühren, kurz vor Ablauf der Urheberrechtsschutzfrist den Titel und die Ausstattung dieses Werkes in die Warenzeichenrolle des Patentamtes hat eintragen lassen und auf Grund dieses Markenschutzes Vervielfältigung und Verbreitung des gemeinfrei gewordenen Schriftwerkes nebst Abbildungen untersagen will, hat in den Kreisen der deutschen Buchhändler viel Aufsehen erregt.

Während das Reichsgericht den Standpunkt vertritt, daß Buchtitel Kennzeichen der betreffenden geistigen Schöpfung sind und aus diesem Grunde den Warenzeichenschutz ablehnt, gewährt ihn das Patentamt mit der Begründung, daß der Titel die Kennzeichnung der Abzüge, also der körperlichen Ware sei, eine Rechtsanschauung, die in der Literatur überwiegend gebilligt wird. Köhler in „Recht des Markenschutzes“ lehrt bereits im Jahre 1884, daß der Verleger, der Drucker, der Techniker einer lithographischen Anstalt Produzent von Waren sei und daher Markenschutz erwerben könne, sofern es ihre Sache sei, eine körperliche Darstellung des geistigen Autorswerkes zu bilden oder in den Verkehr zu setzen. Daß ferner die Ausstattung einer Druckschrift warenzeichenrechtlich geschützt sein kann, wird durch das Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg vom 7. 11. 1919 (Markenschutz und Wettbewerb XIX, S. 92) erhärtet, wo für die Ausstattung der Bände der Inselbücherei der Schutz des Warenzeichengesetzes anerkannt wird. Und zwar mit guten Gründen. Denn im Verkehr hat die für die Bände der Inselbücherei verwendete Ausstattung einen solchen unterscheidenden Wert erhalten, daß Bändchen, die diesen Einband tragen, als zur Inselbücherei angehörig angesehen werden. Lediglich diese äußeren, dem Auge sich darbietenden Merkmale kennzeichnen die Zugehörigkeit eines solchen Bändchens zur Inselbücherei und damit zu einem bestimmten Verlage, nicht etwa der Inhalt des betreffenden Bändchens.

Wenn nun also der eingangs erwähnte Verleger sich den Titel und die Ausstattung seines Verlagswerkes markentrechtlich schützen läßt, so kann er auf Grund seines Markenrechtes verhindern, daß andere Verleger das betreffende Werk in der betreffenden Ausstattung in Verkehr bringen, d. h. gerade in diesem Format, mit dem betreffenden Einband, denn nur diese äußerlichen Zutaten des Verlegers, das Gewand, das er seinem Verlagswerke gegeben hat, die äußere Kennzeichnung des Abzuges als Verkehrsgut, genießt den Schutz, während das Verkehrsgut als solches, das urheberrechtlichen Schutz genießt, unberührt bleibt. Somit kann, da das Verlagswerk inzwischen gemeinfrei geworden ist, nämlich das Schriftwerk und die Abbildungen, jeder andere Verleger dieses Schriftwerk und diese Abbildungen vervielfältigen und gewerbsmäßig verbreiten, und zwar auch mit dem Titel, der als Teil des Schriftwerkes, dessen Wiedergabe erlaubt ist, mit vervielfältigt werden darf. Doch muß die Vervielfältigung in einer anderen Ausstattung erfolgen, denn diese äußere Zutat des Originalwerkes bleibt dem Originalverleger für die Dauer des Markenschutzes geschützt.

Aus diesem Grunde kann der Originalverleger das Erscheinen einer Faksimileausgabe seines Werkes verhindern, weil dadurch nicht nur das Schriftwerk mit den Abbildungen, sondern auch die Ausstattung selbst originalgetreu wiedergegeben wird. Das gilt auch dann, wenn die Faksimileausgabe an erkennbarer Stelle, also Verwechslungsmöglichkeiten ausschließend, die Angabe des neuen Verlegers enthalten würde, da hierdurch der Eingriff in den Ausstattungsschutz des Originalverlegers nicht geheilt wird.

Somit vermag der Markenschutz für Titel und Ausstattung eines gemeinfrei gewordenen Schriftwerkes keine Verlängerung des Urheberschutzes herbeizuführen, sondern bringt einen praktisch wohl nur unbedeutenden Vorteil für den Inhaber des Markenrechtes.

### Das Weihnachtsgeschäft 1924.

(Fortsetzung zu Nr. 10.)

Die gestellten Fragen lauteten:

1. Wie war die Kauflust des Publikums?
2. Welche Literaturgattungen wurden besonders bevorzugt und welche Preislagen meist gewählt?
3. Welche einzelnen Bücher standen im Vordergrund des Interesses?
4. Fand ernstere oder leichtere Literatur größeren Anklang?
5. Wie war der Verkauf von Klassikern?
6. Fanden Jugendbücher und Bilderbücher lebhaften Absatz, in welchen Preislagen?
7. Wurde ein Einfluß der erhöhten allgemeinen Werbetätigkeit bemerkt?
8. Wurde wieder wie in früheren Zeiten Kredit beansprucht?
9. Was ist sonst noch Bemerkenswertes über das Weihnachtsgeschäft zu berichten?

Halberstadt:

Ich habe im Dezember ungefähr das Dreifache gegen den gleichen Monat des Vorjahres umgesetzt, obwohl auch im Vorjahre das Weihnachtsgeschäft den Umständen angemessen befriedigend war. Es wurden besonders Romane und schöne Literatur gekauft. In erster Linie die neuen Romane von Herzog, Grenssen, Lauff, aber auch gute ältere. An anderen Werken verkaufte ich besonders Viele, Für Hagenbeck; Tirpitz, Dokumente; Willow, Aus verklungenen Zeiten; Kugelgen, Lebenserinnerungen. Zu größeren Werken fehlte meistens das Geld. Klassiker wurden nur wenig gefragt, von den Jugendschriften gingen besonders solche belehrenden Inhalts, Bilderbücher nur wenig. Im allgemeinen wurde ernste Literatur bevorzugt. Ob durch die allgemeine Werbetätigkeit ein größeres Interesse geweckt wurde, kann ich nicht beurteilen. Unzweifelhaft ist ein größeres Interesse vorhanden, und die Kunden drück-